

und auch theilweise gebleicht. Auf einigen türkischen Inseln werden die Schwämme mittelst schwefeliger Säure gebleicht. — Die Staphiden sind bereits auf den Trockentennen ausgebreitet, doch zum Unglücke sind zweimal Regen gefallen, wodurch dieselben theilweise verdorben wurden. Am besten ist die Erndte in Korinth ausgefallen. Landerer.

Die Regeln der botanischen Nomenclatur.

(Schluss.)

§. 5. Namen der Arten (Spezies) und der Bastarde, sowie der Unterabtheilungen wild wachsender und kultivirter Arten.

Art. 31. Jede Art, selbst wenn sie für sich allein eine Gattung bildet, wird mit dem Namen der Gattung bezeichnet, der sie angehört, und mit einem darauf folgenden, meist in adjectivischer Form ausgedrückten spezifischen Namen.

Art. 32. Der spezifische Name soll im Allgemeinen etwas über das Aussehen, den Charakter, die Herkunft, die Geschichte oder die Eigenschaften der Spezies ausdrücken. Wenn er von einem Personennamen hergenommen wird, so geschieht dieses in der Regel, um an den Namen desjenigen zu erinnern, welcher die Art entdeckt oder beschrieben, oder der sich sonst irgendwie damit beschäftigt hat.

Art. 33. Die von Personennamen abgeleiteten spezifischen Namen erhalten entweder die Form des Genitiv, des Personennamens, oder eine von diesem abgeleitete Adjectiv-Form (Clusii oder Clusiana). Die erste Form wird angewandt, wenn die Art von dem Botaniker, dessen Namen sie trägt, beschrieben oder erkannt worden ist; die zweite Form gebraucht man in den übrigen Fällen.

Art. 34. Sowohl ein ehemaliger Gattungsname, als ein substantivischer Eigenname kann zum spezifischen Namen werden; er erhält alsdann einen grossen Anfangsbuchstaben und seine Endung ist vom Geschlecht des Gattungsnamens unabhängig. (Digitalis Sceptrum, Caronilla Emerus.)

Art. 35. Zwei Arten derselben Gattung können nicht denselben spezifischen Namen tragen, dagegen kann derselbe spezifische Name in mehreren Gattungen vorkommen.

Art. 36. Zur Bildung von spezifischen Namen sind folgende Empfehlungen zu berücksichtigen.

1. Sehr lange und schwer auszusprechende Namen sind zu vermeiden.

2. Namen, die einen Charakter ausdrücken, welcher allen oder fast allen Arten einer Gattung gemeinschaftlich ist, sind ebenfalls zu vermeiden.

3. Man bilde den Namen nicht nach wenig bekannten oder sehr beschränkten Lokalitäten, ausser wenn die geographische Verbreitung der Art ganz lokal ist.

4. Man bilde in derselben Gattung nicht allzuähnliche Namen, besonders nicht solche, die bloss durch die letzten Buchstaben von einander verschieden sind.

5. Noch nicht publizierte Namen, die sich in den Notizen der Reisenden oder in Herbarien finden, sind vorzugsweise anzunehmen, falls sie vorwurfsfrei sind (vergl. Art. 47, 3).

6. Man vermeide solche Namen, die früher in derselben oder in einer nahen Gattung vorhanden waren und dann zu Synonymen geworden sind.

7. Man benenne nie eine Spezies nach Jemanden, der sie weder entdeckt noch beschrieben, weder abgebildet noch sich sonst irgendwie damit befasst hat.

8. Man vermeide spezifische Namen, die aus zwei gesonderten Wörtern bestehen.

9. Man vermeide ebenfalls solche spezifische Namen, welche mit dem Sinne des Gattungsnamens einen Pleonasmus bilden.

Art. 37. Die auf experimentalem Wege nachgewiesenen Bastarde werden mit dem Gattungsnamen bezeichnet, auf welchen man eine Kombination der spezifischen Namen der beiden Arten von welchen sie abstammen, dergestalt nachfolgen lässt, dass der spezifische Name derjenigen Art, welche den Pollen lieferte, mit der Endung *i* oder *o* und darauf folgendem Bindestrich zuerst, derjenige aber der andern Art, welche das Ovulum bot, zuletzt zu stehen kommt. (*Amaryllis vittato-reginae*, für eine *Amaryllis*, die daraus entstand, dass *A. reginae* durch *A. vittata* befruchtet wurde.)

Bastarde zweifelhaften Ursprungs werden wie eigentliche Arten benannt, bekommen aber zum Unterschied keine Nummer und werden mit vorgesetztem liegendem Kreuz bezeichnet (\times *Salix capreola* Kern.).

Art. 38. Die Namen der Subspezies und Varietäten werden wie spezifische Namen gebildet und folgen letzteren nach ihrer natürlichen Rangfolge.

Blendlinge zweifelhaften Ursprungs sind in derselben Weise zu benennen und einzureihen.

Subvarietäten, Variationen und Subvariationen wildwachsender Arten können jenen analog benannt oder auch bloss mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden, welche ihre Klassifikation erleichtern.

Art. 39. Blendlinge bekannten Ursprungs werden mittelst einer Namen-Kombination der beiden Subspezies, Varietäten, Subvarietäten u. s. w. bezeichnet von welchen sie abstammen; hiebei ist zu verfahren wie bei den Bastarden.

Art. 40. Die Sämlinge, Blendlinge von zweifelhafter Abstammung und Spielarten der kultivierten Pflanzen erhalten aus lebenden Sprachen gewählte, und von den lateinischen Namen der Arten und Varietäten möglichst verschiedene Phantasienamen. Wenn man sie auf eine eigenthümliche Spezies, Subspezies oder Varietät zurückführen kann, so wird dies durch die Namensordnung angedeutet (*Perlargonium zonale* *Mistress-Pollock*).

Section 3.

Publikation der Namen und Datum derselben.

Art. 41. Ein Name oder eine Kombination von Namen datirt von der wirklichen, das heisst unwiderrufflichen Publikation an.

Art. 42. Eine solche Publikation besteht in dem öffentlichen Verkauf oder der Vertheilung von Druckschriften, Abbildungen oder Autographien. Sie wird auch dadurch erreicht, dass an die hauptsächlichsten öffentlichen Herbarien *Specimina* vertheilt oder öffentlich verkauft werden, deren Nummern und Namen nebst Datum dieser Veröffentlichung vermittelt beigegebener gedruckter oder autographirter Etiquetten genau bezeichnet sind.

Art. 43. Durch blosses Mittheilen neuer Namen in öffentlichen Sitzungen, oder Anwendung derselben in öffentlichen Herbarien und Gärten, sind dieselben noch nicht als publizirt zu betrachten.

Art. 44. Das in den Werken beige druckte Datum wird, in sofern kein Gegenbeweis vorliegt, als richtig vorausgesetzt.

Art. 45. Eine Art wird nur dann als benannt betrachtet, wenn sie zugleich einen Gattungs- und einen spezifischen Namen hat.

Art. 46. Eine in einem Werke unter generischem und spezifischem Namen, aber ohne Mittheilungen über ihren Charakter, angeführte neue Art kann nicht als publizirt betrachtet werden. Ebenso verhält es sich mit einem neuen nicht charakterisirten Genus.

Art. 47. Die Botaniker werden gut thun, sich folgender Empfehlungen zu erinnern:

1. Bei Werken oder Abtheilungen von Werken, und beim Verkauf oder bei der Vertheilung benannter und nummerirter Pflanzen ist je das Datum der Publikation genau anzugeben.

2. Wer einen Namen publizirt, hat deutlich anzugeben, welcher Gruppe er denselben zuerkennt, ob er darunter eine Familie, ein Tribus, eine Gattung oder eine Section, eine Art oder eine Varietät verstehe.

3. Man vermeide bei Publikationen solche nicht veröffentlichte Namen mit aufzuführen, die man selbst nicht anerkennt, namentlich wenn die Personen, von denen diese Namen herkommen, nicht formell ihre Beistimmung dazu gegeben haben. (Siehe Art. 36, 5.)

Section 4.

Vom richtigen Citiren der Autoren.

Art. 48. Um beim Anführen eines Namens oder der Namen irgend einer Gruppe richtig und vollständig zu verfahren, muss auch der Name des Autors citirt werden, welcher zuerst diesen Namen oder diese Kombination von Namen publizirt hat.

Art. 49. Eine Abänderung in den wesentlichen Charakteren oder in der Begränzung einer Gruppe, berechtigt nicht einen andern Autor zu citiren als denjenigen, welcher zuerst den Namen oder die Kombination von Namen publizirt hat.

Waren die Abänderungen wichtig, so fügt man dem Citat des primitiven Autors hinzu: *mutatis charact.*, oder *pro parte*, oder *excl. gen.*, *excl. sp.*, *excl. var.*, oder irgend eine andere abgekürzte Erläuterung, je nach der Natur der Abänderung und je nach der Gruppe, um die es sich handelt.

Art. 50. Die nach unveröffentlichten Dokumenten, einzelnen Herbarien, oder nicht allgemein zugänglichen Sammlungen u. s. w. publizirten Namen werden erst durch Hinzufügung des Namens desjenigen Autors näher bestimmt, welcher sie publizirt, ungeachtet entgegengesetzter Angabe, welche dieser etwa hierüber gemacht haben könnte. Ebenso werden die in Gärten gebräuchlichen Namen erst durch das Citat des Autors, der sie publizirt, genauer bestimmt.

Im ausführlicheren Text citirt man die betreffenden Herbarien, Sammlungen oder Gärten. (*Lam. ex Commers, mss. in herb. par.; Lindl. ex Horto Lodd.*)

Art. 51. Bekommt eine Gruppe unter ihrem schon bestehenden Namen einen höhern oder einen tiefern Rang als sie vorher hatte, so ist diese Veränderung gleichbedeutend mit der Aufstellung einer neuen Gruppe, und dann ist derjenige Autor bei ihrem Namen zu citiren, der diese Veränderung eingeführt hat.

Art. 52. Die citirten Autorennamen werden abgekürzt geschrieben, wenn sie nicht sehr kurz sind.

Zu diesem Zwecke werden vorläufig die Partikel und allfällige andere nicht eigentlich zum Namen gehörende Buchstaben weggelassen, und dann gibt man die ersten Buchstaben an, ohne dabei irgend einen zu übergehen. Ist ein einsylbiger Name schon komplizirt genug, um eine Abkürzung wünschbar zu machen, so führt man seine ersten Konsonanten an (*Br.* für *Brown*); hat der Name zwei oder mehrere Sylben, so gibt man die erste Sylbe an, und ausserdem den ersten Buchstaben der zweiten Sylbe oder auch deren zwei erste Buchstaben, falls sie Konsonanten sind (*Juss* für *de Jussieu*; *Rich.* für *Richard*).

Ist man genöthigt weniger abzukürzen, um eine Verwechslung zwischen Namen zu verhüten, die mit denselben Silben anfangen, so befolgt man dasselbe System und gibt zum Beispiel die zwei ersten Sylben nebst dem ersten oder den beiden ersten Konsonanten der dritten Sylbe an, oder man kann auch einen der letzten auffallenden Konsonanten hinzufügen (*Bertol.* für *Bertoloni*, um den Namen von *Bertero* zu unterscheiden; oder *Michx.* für *Michaux*, um ihn nicht mit *Micheli* zu verwechseln). Die Taufnamen, sowie andere Bezeichnungen, durch welche Botaniker desselben Namens unterschieden werden, sind nach denselben Regeln abzukürzen. (*Adr. Juss.* für *Adrien de Jussieu*, *Gaertn. fl.* oder *Gaertn. f.* für *Gaertner filius.*)

Wenn es jedoch allgemein üblich geworden, einen Namen anders abzukürzen, dann ist es am besten sich nach dem Gebrauch zu richten. (*L.* für *Linné*, *S^t-Hil.* für *St. Hilaire*).

Section 5.

Ueber die Namen, die beizubehalten sind, wenn eine Gruppe zerlegt, umgearbeitet, versetzt, in ihrem Range erhöht oder erniedrigt wird, oder wenn zwei Gruppen desselben Ranges vereinigt werden.

Art. 53. Eine Veränderung der Charaktere, oder die Umarbeitung einer Gruppe, wodurch gewisse Elemente aus ihr entfernt oder auch neue Elemente in sie eingeschlossen werden, berechtigt nicht den Namen der Gruppe zu ändern.

Art. 54. Wird eine Gattung in zwei oder mehrere getheilt, so wird ihr Name beibehalten und einer der hauptsächlichsten neuen Gattungen beigelegt. Enthielt die Gattung eine Section oder eine andere Abtheilung, welche nach ihrem Namen oder nach ihren Arten den Typus oder den Ursprung der zerlegten Gruppe darstellt, so wird der Name für diesen Theil beibehalten. Sind dagegen keine Sectionen oder ähnliche Abtheilungen vorhanden, und ist ein Theil bedeutend artenreicher als der andere, so kommt diesem der Namen zu.

Art. 55. Wenn zwei oder mehrere gleichartige Gruppen vereinigt werden, so wird der älteste Name beibehalten. Haben aber die Namen dasselbe Alter, so steht dem Autor die Wahl frei.

Art. 56. Wird eine Spezies in zwei oder mehrere zerlegt, so wird der Speziesname für diejenige Form beibehalten, welche am frühesten bekannt war.

Art. 57. Wird eine Section oder eine Spezies in ein anderes Genus versetzt, oder wird eine Varietät oder eine andere Unterabtheilung der Spezies mit demselben Rang in eine andere Spezies übertragen, so wird der Name der Section, der spezifische Name, oder der Name der Unterabtheilung der Spezies beibehalten, in sofern hiebei keines der unter Art. 62 und 63 angeführten Hindernisse entgegentritt.

Art. 58. Wird eine Tribus zur Familie, ein Subgenus oder eine Section zur Gattung, eine Unterabtheilung der Art zur Art, oder finden Veränderungen in umgekehrtem Sinne statt, so verbleiben diesen Gruppen die alten Namen, sofern dadurch nicht im Pflanzenreich zwei gleiche Gattungsnamen, in demselben Genus nicht zwei gleiche Namen für Gattungsabtheilungen oder für Spezies, und in derselben Spezies nicht zwei gleichnamige Subspezies entstehen.

Section 6.

Vom Verwerfen, Versetzen und Abändern der Namen.

Art. 59. Auf den Vorwand hin, dass ein Name schlecht gewählt, nicht angenehm, oder dass ein anderer besser oder bekannter sei, dass er nicht hinlänglich grammatikalisch sei, oder aus irgend andern angreifbaren oder geringfügigen Gründen, ist Niemand berechtigt einen Namen durch einen andern zu ersetzen.

Art. 60. In folgenden Fällen sollte Niemand einen neuen Namen anerkennen:

1. Wenn dieser Name einer Gruppe im Pflanzenreich gegeben wird, welche schon vorher mit einem rechtsgültigen Namen benannt wurde.

2. Wenn er in den Klassen- und Gattungsnamen oder in den Unterabtheilungen und Arten derselben Gattung, sowie mit den Unterabtheilungen derselben Art Homonyme bilden würde.

3. Wenn er einen Charakter oder eine Eigenschaft ausdrückt, die für die ganze Gruppe oder für den grösseren Theil derselben absolut falsch wäre.

4. Wenn er aus zwei Sprachen zusammengesetzt ist.

5. Wenn er mit den Artikeln der Section 5 unvereinbar ist.

Art. 61. Ein Name für Cohorten und Subcohorten, Familien und Subfamilien, Tribus und Subtribus, ist durch einen andern zu ersetzen, wenn er nach einem Genus gebildet ist, welches anerkanntermassen nicht zur betreffenden Gruppe gehört.

Art. 62. Wenn ein Subgenus, eine Section oder eine Subsection mit demselben Rang in ein anderes Genus versetzt wird, so ist deren Name durch einen andern zu ersetzen, wenn dort schon eine gleichwerthige Gruppe unter demselben Namen vorhanden ist.

Wird eine Spezies aus einem Genus in ein anderes versetzt, so ist ihr Name zu ändern, wenn dort schon eine gleichnamige Art existirt. Ebenso ist der Name einer Subspezies, einer Varietät oder einer andern Unterabtheilung der Spezies zu ändern, wenn sie in eine andere Spezies übertragen wird, in welcher schon eine gleichwerthige und gleichnamige Form vorhanden ist.

Art. 63. Wird eine Gruppe unter Beibehaltung ihres Ranges in eine andere Gruppe gebracht, so erhält sie einen andern Namen, wenn der bisherige in seiner neuen Stellung sinnwidrig wäre oder offenbar Irrthümer und Verwirrung nach sich ziehen würde.

Art. 64. Für die in den Artikeln 60, 61, 62 und 63 vorgesehenen Fälle ist der zu verwerfende Name durch den ältesten regelrechten Namen derselben Gruppe zu ersetzen, oder falls kein solcher vorhanden ist, ein neuer Name zu schaffen.

Art. 65. Die Namen für Klassen, Tribus und andere über der Gattung stehende Gruppen, können andere Endungen erhalten, durch welche sie den Regeln und dem Gebrauch angepasst werden.

Art. 66. Wurde ein aus dem Griechischen oder Lateinischen entnommener Name unrichtig geschrieben oder unrichtig gebildet, oder wurde ein nach Personennamen gebildeter Name nicht eigentlich richtig geschrieben, oder hat ein Irrthum über das grammatische Genus des Namens unrichtige Namensendungen für die Spezies und ihre Unterabtheilungen nach sich gezogen, so ist jeder Botaniker berechtigt, den unrichtigen Namen oder die unrichtigen Endungen zu verbessern, falls es sich nicht um einen altherkömmlichen in seiner unrichtigen Form ganz eingebürgerten Namen handelt. Von dieser Berechtigung ist aber mit Umsicht Gebrauch zu machen, besonders wenn die Abänderung die erste Sylbe oder gar den ersten Buchstaben des Namens betrifft.

Wenn ein Name aus einer Volkssprache genommen ist, so soll er verbleiben wie er eingeführt wurde, selbst wenn der Autor dessen Orthographie unrichtig aufgefasst hätte, und dadurch zu gegründeten Vorwürfen Veranlassung gäbe.

Section 7.

Pflanzennamen in lebenden Sprachen.

Art. 67. Die Botaniker gebrauchen in den lebenden Sprachen vorzugsweise die wissenschaftlichen lateinischen Namen oder solche, die unmittelbar von ihnen abstammen. Sie vermeiden es Namen anderer Natur und anderen Ursprungs zu gebrauchen, wenn diese nicht etwa sehr verständlich und sehr gebräuchlich sind.

Art. 68. Jeder Freund der Wissenschaft soll dagegen arbeiten, dass Pflanzennamen in eine lebende Sprache eingeführt werden, welche derselben nicht eigen sind, ausser wenn solche mittelst leichter Modifikationen von den lateinischen botanischen Namen abgeleitet sind.

Anmerkung. Wir glauben nur eine Pflicht gegenüber unseren Lesern zu erfüllen, so wie nach den Intentionen des internationalen botanischen Kongresses zu handeln, indem wir auch von unserer Seite zur Veröffentlichung derselben beitragen. Das Protokoll über die vorausgegangenen Berathungen enthalten die Actes du Congrès. Paris. 1867. 8^o. Alphons de Candolle, der Verfasser des Entwurfes dieser Regeln, hat überdiess dieselben in einer dreifachen, nämlich französischen, deutschen und englischen Ausgabe abgesondert herausgegeben. Diese sogenannten Ausgaben enthalten zwar nicht die Berathungen des Kongresses über den Entwurf, hingegen ausser dem durch den Kongress festgestellten Texte ein Vorwort, eine Einleitung und einen Kommentar. Diese Zugaben beleuchten den Gegenstand im Allgemeinen und im Einzelnen nach allen Seiten und sind Botanikern, welche sich in den Gegenstand vertiefen wollen, angelegentlich zu empfehlen. Die deutsche Ausgabe, 69 Seiten, gr. 8^o, ist zu Basel und Genf im H. Georg's Verlage 1868 erschienen. A. de Candolle hat auf Seite 7 die für seinen Entwurf benützten Quellenschriften mitgetheilt, in welchen wir jedoch die klassische Abhandlung von E. Fries „Oefver Venternes Namn“ (Ueber die Namen der Pflanzen) aus früheren im J. 1842 zu Upsala erschienenen Dissertationen zusammengestellt im ersten Bande der „Botaniska Utflygter“. S. 113—178, in deutscher von Dr. C. T. Beilschmied verfassten Uebersetzung mitgetheilt von Hornschuch in dessen „Archiv skandinavischer Beiträge zur Naturgeschichte,“ I (1845) S. 41—98, welche den gleichen Gegenstand in 41 motivirten Regeln erschöpfend behandelte und die bereits zu Anfang des Jahres 1867 erschienene nicht minder gediegene Abhandlung von Dr. Lad. Celakowsky: „Das Prioritätsrecht und der botanische Artname.“ Lotos. XVII. S. 3. 23 vermissen; beiläufig gesagt ein Zeichen, wie

sehr der Franzose, selbst wenn er ein französischer Schweizer und noch dazu ein de Candolle ist, doch noch immer von einer vollständigen Kenntniss der deutschen Literatur entfernt sei.

Die botanische Zeitung hat bereits im Jahrgange 1868 einer längeren und nicht überall zustimmenden Kritik dieser Regeln von P. Ascherson ihre Spalten geöffnet. Wir wünschen durch vorstehende Mittheilung auch unseren Lesern dazu Veranlassung zu geben.

Die Redaktion.

Personalnotizen.

— August Kanitz wurde von der Universität Tübingen zum Doktor der Naturwissenschaft promovirt.

— Fräulein Tinné, die bekannte Afrika-Reisende ist in der Wüste zwischen Mursuk und Ghat von Tuaregs ermordet worden.

— Dr. Schweinfurth hat von der Ritter-Stiftung in Berlin einen Betrag von 360 Thalern zur Fortsetzung seiner Reise in Afrika erhalten.

— Dr. Bernh. Fiedler ist am 3. Juni zu Dönitz in Mecklenburg gestorben.

— Ausser Dr. Fenzl wurden bei Gelegenheit des botanischen Kongresses in St. Petersburg auch noch mit russischen Orden bedacht: Prof. K. Koch in Berlin, Dr. Göppert in Breslau, Dr. Morren in Lüttich, Prof. Orphanides in Athen, Insp. Kolb in München, Prof. Parlatore in Florenz, Prof. Visiani in Padua, Direktor Jühlke in Potsdam, Dr. Ahles in Stuttgart, Prof. Rauwenhoff in Rotterdam, Insp. Bouche in Berlin, Dr. Regel in Petersburg.

— Dr. Ferd. Schur übersiedelt Anfangs d. M. bleibend von Wien nach Brünn.

Vereine, Anstalten, Unternehmungen.

— In der zoologisch-botanischen Abtheilung der XIV. Versammlung ungarischer Aerzte und Naturforscher in Fiume (7. September 1869) kamen folgende Abhandlungen botanischen Inhaltes zum Vortrage: Die Vegetation der Börzsöny Maria Nostraer Trachytgruppe mit Alterthums- und mineralogisch-geologischen Notizen (Börzsöny Mária-nostrai darla hegyesoport növényzetéről, régiségi, ásványföldtani jegyzetekkel Dr. Feichtinger Sandor), Flora des Cibinjér und der ihn umgebenden Berge, von Johann v. Csató (Cibinjer és környező hegyeinek florája), welche laut allgemeinen Beschlusses für würdig erkannt wurden in das Jahrbuch der Versammlung aufgenommen zu werden. An die Mitglieder wurden folgende Werke vertheilt: I. Das Jahrbuch der XIII. Vers. ung.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichische Botanische Zeitschrift = Plant Systematics and Evolution](#)

Jahr/Year: 1869

Band/Volume: [019](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Die Regeln der botanischen Nomenclatur. 315-322](#)